



Finanzvorlagen nach § 96 GOBT

Finanzvorlagen sind nach der Legaldefinition des § 96 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) **alle Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen des Bundes oder der Länder erheblich einzuwirken und die nicht Haushaltsvorlagen im Sinne des § 95 GOBT sind.** Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist daher, ob die Vorlage den Haushalt betrifft (Haushaltsvorlage), oder ob die Vorlage geeignet ist, auf die öffentlichen Finanzen einzuwirken (Finanzvorlagen).

Soll eine Vorlage als Finanzvorlage angesehen werden, muss sie wegen ihrer **grundsätzlichen Bedeutung** oder ihres **finanziellen Umfangs** geeignet sein, auf die öffentlichen Finanzen des Bundes oder der Länder **erheblich einzuwirken**. Grundsätzliche Bedeutung und finanzieller Umfang können dabei alternativ als Voraussetzung geeignet sein, den Charakter einer Finanzvorlage zu begründen. Ob die eine oder die andere Voraussetzung vorliegt, kann jeweils nur im Einzelfall entschieden werden. Das schließt nicht aus, dass der **Haushaltsausschuss einen Grundsatzbeschluss fasst**, der alle Vorlagen aus dem Bereich der Finanzvorlagen ausschließt, die hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen unter einer bestimmten Summe liegen. Derzeit liegt diese Grenze bei rund 5 Mio. €, ohne dass damit eine Einzelfallprüfung ausgeschlossen ist. Da der Charakter der Finanzvorlage jedoch fast ausschließlich durch den finanziellen Umfang und seine Einwirkung auf die öffentlichen Finanzen begründet wird, wird eine Vorlage wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung und ohne finanziellen Umfang nur dann als Finanzvorlage anzusehen sein, wenn sie Regelungen vorsieht, die **abweichend von der bisherigen Praxis als präjudizierend auf die öffentlichen Finanzen und ihr Verhältnis zueinander angesehen werden müssen**.

Unter **Finanzvorlagen** fallen deshalb **alle Entwürfe von Gesetzen** der Bundesregierung, des Bundesrates oder aus der Mitte des Bundestages, **die bei ihrem Vollzug Kosten verursachen**, d.h. Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder oder Gemeinden haben. **Ferner** fallen darunter gemäß Art. 59 Abs. 2 GG vorzulegende **Verträge** sowie die **Verordnungs- und Richtlinienentwürfe der Europäischen Gemeinschaft**.

Finanzvorlagen sind daher **nicht Anträge** oder **Entschließungsanträge** zu Gesetzentwürfen, die auch bei ihrer Annahme durch den Bundestag unterhalb der Gesetzesebene bleiben und deshalb keine Ermächtigung an die Verwaltung darstellen, Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen.

Finanzvorlagen werden gemäß § 96 Abs. 2 GOBT nach der ersten Beratung dem **Haushaltsausschuss** und dem zuständigen **Fachausschuss zur Federführung überwiesen**. Hierbei handelt es sich um eine besondere von der Mitberatung abweichende Art der Beteiligung. Unabhängig davon ist es parlamentarische Praxis geworden, Anträge der Bundesregierung auf Zustimmung des Bundestages zum Einsatz bewaffneter Streitkräfte wie Finanzvorlagen zu

behandeln, also dem Haushaltsausschuss zu überweisen. Entscheidend ist die Berichtspflicht nach § 96 Abs. 4 und 5.

Ist eine Vorlage im Rahmen der Ersten Lesung wegen fehlender finanzieller Auswirkungen („Kosten: keine“) nicht dem Haushaltsausschuss nach § 96 GOBT überwiesen worden, kann sie trotzdem zur Finanzvorlage werden. Dies ist dann der Fall, wenn der federführende Ausschuss Änderungen beschließt, die von erheblicher finanzieller Auswirkung sind. In diesem Fall hat **der Fachausschuss nach § 96 Abs. 2 GOBT den Präsidenten darüber zu informieren**, damit dieser die jetzt zur Finanzvorlage gewordene Vorlage nachträglich dem Haushaltsausschuss überweist.

Der Haushaltsausschuss hat bei Finanzvorlagen eine **Prüfungs- und Berichtspflicht**, die sich auf die Vereinbarkeit der Vorlage mit dem laufenden Bundeshaushalt und künftigen Bundeshaushalten erstreckt (Abs. 4 S. 1). Hat die Finanzvorlage Auswirkungen auf den laufenden Haushalt, so muss der Haushaltsausschuss zugleich mit seinem Bericht an den Bundestag **Vorschläge zur Deckung von Mindereinnahmen oder Mehrausgaben** oder die Möglichkeit künftiger Deckung im Rahmen der Finanzplanung darlegen (Abs. 4 S. 2). Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 110 Abs. 1 S. 1 GG, wonach alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes in den Haushaltsplan einzustellen sind, i.V.m. § 11 BHO, der in Ergänzung des Art. 110 GG auf die Vollständigkeit des Haushaltsplanes abzielt.

Bei Einwirkungen der Finanzvorlagen auf die Länderhaushalte hat der Haushaltsausschuss lediglich eine Mitteilungspflicht (Abs. 5). Wenn die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat (Abs. 3), äußert sich der Haushaltsausschuss auch zu dieser Stellungnahme (Abs. 4 S. 3). Empfiehlt der federführende Ausschuss Ablehnung der Vorlage, kann sich der Haushaltsausschuss auf den Hinweis beschränken, dass die **Berichtspflicht gem. § 96 GOBT entfällt**, wenn der Bundestag dieser Beschlussempfehlung folgt. Hierbei handelt es sich um eine in der Praxis entwickelte Verfahrensvereinfachung, die vor allem bei Gesetzentwürfen der Opposition relevant wird.

Verneint der Haushaltsausschuss die Vereinbarkeit der Finanzvorlage mit der Haushaltslage, kann er also **keinen Deckungsvorschlag** zur Finanzvorlage machen, wird diese dem **Bundestag zur Entscheidung** über eine mögliche Deckung vorgelegt (Abs. 4 S. 4 und 5 GOBT). Gemäß § 96 Abs. 4 S. 5 GOBT gilt eine **Vorlage als erledigt, wenn** die Möglichkeit zur **Deckung** auch vom Bundestag **verneint** wird.

Quellen:

- Ritzel, Bücker, Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis mit Kommentar zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.
- Hans-Achim Roll, Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Kommentar, 1. Aufl. 2001.

Bearbeiter: MR René Probst, RD Wolfgang Hinz und Referendarin Michelle Karautzki,
Haushaltsausschuss